
S 44 AL 24/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	44
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	,
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 AL 24/19
Datum	06.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die teilweise Rücknahme der Bewilligung des Arbeitslosengeldes (Alg).

Auf seinen Antrag bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 22.11.2017 Alg ab 9.11.2017 in Höhe von 37,76 EUR täglich für 204 Kalendertage. Durch Änderungsbescheid vom 23.11.2017 bewilligte die Beklagte dem Kläger sodann Alg ab 9.11.2017 in Höhe von 42,32 EUR täglich für 450 Kalendertage. Mit Bescheiden vom 27.12.2017 und 16.1.2018 hob die Beklagte die Bewilligung des Alg teilweise auf. Auf den Widerspruch des Klägers nahm die Beklagte die Bescheide mit Bescheid vom 23.8.2018 aus Vertrauensschutzgründen zurück. Mit weiteren Bescheiden vom 23.8.2018 nahm die Beklagte die Bewilligung teilweise in Höhe von 4,56 EUR täglich ab 28.8.2018 zurück.

Auf den erneuten Widerspruch des Klägers bewilligte die Beklagte dem Kläger durch Bescheid vom 15.11.2018 Alg ab 28. 8. 2018 in Höhe von 42,32 EUR

tÄnglich und hÄrte den KlÄger zu den UmstÄnden an, die gegen eine teilweise RÄcknahme der Bewilligungsentscheidung fÄr die Zukunft zu sprechen kÄnnten. Hierzu gab der KlÄger im Wesentlichen an, auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut zu haben. Das Alg sei auf Basis seiner effektiven BezÄge, beginnend mit November 2015, zu bemessen. Er vermisse bis dato ein Eingehen auf sein Anliegen. Es stehe eine Entscheidung im Klageverfahren vor dem Sozialgericht bezÄglich des Krankengeldes an, die beim Alg zu berÄcksichtigen sei. Er sei seit 18.4.2016 chronisch erkrankt und mÄsse seit Ende Mai 2015 mit reduzierten Entgeltersatzleistungen leben. Mit Bescheid vom 3.12.2018 nahm die Beklagte die Bewilligung des Alg ab 7.2.2018 teilweise in HÄhe von 4,56 EUR zurÄck. Mit Widerspruchsbescheid vom 14.12.2018 Änderte die Beklagte den Bescheid vom 3.12.2018 dahingehend ab, dass der Bescheid vom 23.11.2017 und der Folgebescheid vom 15.11.2018 teilweise in HÄhe von 4,56 EUR tÄnglich fÄr die Zukunft ab 7.12.2018 zurÄckgenommen wurde. Im Äbrigen wies sie den Widerspruch als unbegrÄndet zurÄck. In den GrÄnden hieÄ es im Wesentlichen, dass innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens kein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festgestellt werden kÄnne, wobei der Entgeltabrechnungszeitraum November 2015 nicht zum Bemessungszeitraum gehÄre, weil er nicht vollstÄndig im Bemessungszeitraum liege. Zeiten mit Anspruch auf Alg gehÄrten nicht zum Bemessungszeitraum, weil insoweit keine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung bestehe. Es sei daher ein fiktives Arbeitsentgelt nach der Qualifikationsgruppe 3 zugrunde zu legen, weil sich die VermittlungsbemÄhungen fÄr den KlÄger in erster Linie auf BeschÄftigungen dieser Qualifikationsgruppe (abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf) erstreckten. Die VermittlungsbemÄhungen erstreckten sich nicht auf den erlernten Beruf (Diplom-Ingenieur Chemieingenieurwesen), weil der Fachhochschulabschluss bereits am 2.8.1996 erworben worden sei und der KlÄger ab 1997 unterhalb des erworbenen Qualifikationsniveaus als Fachkraft im Brief- und Frachtverkehr gearbeitet habe. Der KlÄger habe innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Anspruchsentstehung Alg nach einem Bemessungsentgelt 87,57 EUR bezogen, welches mindestens der Leistungsbemessung zugrunde zu legen sei. Unter BerÄcksichtigung der Lohnsteuerklasse eins ergebe sich unter BerÄcksichtigung der gesetzlichen AbÄge ein Leistungsentgelt in HÄhe von 56,36 EUR. Da mindestens ein Kind zu berÄcksichtigen sei, habe der KlÄger Anspruch auf Alg nach dem erhÄhten Leistungssatz von 67 % des Leistungsentgelts, also tÄnglich 37,76 EUR. Aufgrund eines Verarbeitungsfehler sei dem KlÄger mit Bescheid vom 23.11.2017 Alg in HÄhe von 42,32 EUR tÄnglich auf Grundlage eines Bemessungsentgelts in HÄhe von tÄnglich 100,88 EUR bewilligt worden. Die Bewilligungsentscheidung sei teilweise in HÄhe von 4,56 EUR tÄnglich rechtswidrig. Ein begÄnstigender rechtswidriger Verwaltungsakt dÄrfe auch nach seiner Unanfechtbarkeit unter bestimmten EinschrÄnkungen ganz oder teilweise mit Wirkung fÄr die Zukunft zurÄckgenommen werden. Es sei nicht ersichtlich, dass der KlÄger nach Erlass des teilweise rechtswidrigen begÄnstigenden Verwaltungsakts eine VermÄgensdisposition im Hinblick auf die Zahlung des Differenzbetrages in HÄhe von 4,56 EUR tÄnglich getroffen habe, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÄckgÄngig machen kÄnnen. Die teilweise RÄcknahme der rechtswidrigen Bewilligungsentscheidung sei sachlich

gerechtfertigt, zumal die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie das Gebot der Recht- und Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns für diese Maßnahme sprechen würden. Der Umstand, dass der Kläger die rechtswidrige Entscheidung nicht verschuldet habe, werde insoweit berücksichtigt, als ihm keine Erstattungspflicht auferlegt und die Bewilligung lediglich für die Zukunft zurückgenommen werde. Für den Kläger bestehe im Falle einer wirtschaftlichen Notlage die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung zu stellen. Bei der Ausübung ihres Ermessens habe die Beklagte alle erkennbaren Umstände des Einzelfalles berücksichtigt. Eine umfassende Abwägung aller Umstände des Einzelfalles komme vorliegend zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der teilweisen Rücknahme gegenüber dem privaten Interesse des Klägers an dem Bestand der Bewilligungsentscheidung überwiege.

Hiergegen richtet sich die am 17.1.2019 eingereichte Klage, die der Kläger nicht weiter begründet hat. Er hat darum gebeten, eine Entscheidung zum Parallelverfahren vor dem Sozialgericht Hamburg im Krankenversicherungsrecht (21 KR 304/18) abzuwarten, welche in direktem Zusammenhang mit der vorliegend prophylaktisch eingelegten Klage stehe.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 23.8.2018 in der Fassung des Bescheides vom 3.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.12.2018 zu verurteilen, ihm ein höheres Alg zu gewähren.

Die Beklagte beantragt mit Schriftsatz vom 22.5.2019,

die Klage abzuweisen.

Sie hat ein Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss des Klageverfahrens 21 KR 304/18 nicht für angebracht. Krankengeld sei bei der Bemessung des Alg nicht zu berücksichtigen, da es kein Arbeitsentgelt darstelle.

Die Beteiligten sind vor Erlass des Gerichtsbescheids hierzu angehört worden. Eine nähere Begründung der Klage ist trotz schriftlicher Fristsetzung nicht vorgelegt, die Anhörung zum Gerichtsbescheid nicht zum Anlass genommen worden, näher zur Sache vorzutragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte der Kammer und den Inhalt der Akte der Beklagten, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind hierzu

vorher geh rt worden ([  105 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz   SGG  ).

Die zul ssige Klage ist unbegr ndet. Die angefochtenen Bescheide sind nicht rechtswidrig und verletzen den Kl ger nicht in seinen Rechten. Die teilweise R cknahme der Bewilligung des Alg ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte f r den Anspruch auf ein h heres Alg bestanden nicht. Das Gericht sieht insoweit von einer vertieften Darstellung der Entscheidungsgr nde gem  [  136 Abs. 3 SGG](#) ab. Es verweist stattdessen auf die Begr ndung des Widerspruchsbescheids vom 14.12.2018. Der Widerspruchsbescheid ist schl ssig und nachvollziehbar. Es besteht kein Anhaltspunkt daf r, an seiner Richtigkeit zu zweifeln.

Der Kl ger hat auch nichts Gegenteiliges vorgetragen. Er hat die Klage nach knapp einem Jahr nicht weiter begr ndet. Ein Vortrag blieb trotz Erinnerung und Anh rung zum Gerichtsbescheid aus. Anhaltspunkte f r eine Rechtswidrigkeit der Entscheidung ergaben sich auch nicht aus den vorliegenden Akten. Insbesondere besteht kein Anhaltspunkt daf r, welche Auswirkungen sich aus dem Klageverfahren 21 KR 304/18 auf das vorliegende Klageverfahren ergeben sollten. Zu Recht hat die Beklagte darauf verwiesen, dass bei der Bemessung des Alg nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, nicht aber Krankengeld ber cksichtigt wird ([  151 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch   Arbeitsf rderung [SGB III]).

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#).

Erstellt am: 05.11.2020

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024